jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1997/9/10 97/21/0472

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.09.1997

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §16 Abs1;
AVG §37;
AVG §39 Abs2;
FrG 1993 §37 Abs1;
FrG 1993 §37 Abs2;
FrG 1993 §54 Abs1;

Rechtssatz

Im Verfahren zur Durchführung der Feststellung nach § 54 Abs 1 FrG 1993 ist bei Lösung der Frage, ob die Sicherheitsbehörde ihre Ermittlungspflicht verletzt hat, eine Säumnis (Verletzung von Verfahrensvorschriften)durch die Asylbehörden nicht zu beurücksichtigen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997210472.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at